



# Besoldungs- und Bussenreglement

**2020**

Der Vorstand der Feuerwehr Plaiv erlässt gestützt auf Art. 9 der Verbandsstatuten und Art. 23 und 24 des Feuerwehrreglements des Feuerwehrstützpunktes Plaiv das nachstehende Besoldungs- und Bussenreglement.

# Besoldungs- und Bussenreglement

---

## Besoldung

### Art. 1

#### Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet.

Der Stundenansatz im Einsatz beträgt:

Fr. 35.-

Die erste Einsatzstunde wird bei einem Alarm für alle Einrückenden in jedem Fall ganz ausbezahlt.

Besoldung im Übungsdienst pro Übung à 2 Stunden:

Sold abhängig von Anzahl besuchter Übungen:

|                   |           |
|-------------------|-----------|
| 1. Übung          | Fr. 30.-  |
| 2. Übung          | Fr. 35.-  |
| 3. Übung          | Fr. 40.-  |
| 4. Übung          | Fr. 45.-  |
| 5. Übung          | Fr. 50.-  |
| 6. Übung          | Fr. 55.-  |
| 7. Übung          | Fr. 60.-  |
| 8. Übung          | Fr. 65.-  |
| 9. Übung          | Fr. 70.-  |
| 10. Übung         | Fr. 75.-  |
| 11. Übung (Kader) | Fr. 80.-  |
| 12. Übung (Kader) | Fr. 85.-  |
| 13. Übung (Kader) | Fr. 90.-  |
| 14. Übung (Kader) | Fr. 95.-  |
| 15. Übung (Kader) | Fr. 100.- |

Strassenrettung

Fr. 50.- pro Übung à 2 Stunden

Vereina Nachtübung

Fr. 35.- pro Übungsstunde

## Art. 2

|              |   |  |
|--------------|---|--|
| Pikettdienst | Angehörige der Feuerwehr die Pikettdienst leisten werden für ihre Tätigkeit besoldet:   |  |
|              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Wochenendpikett (1 Mann Sa/So à Fr. 80.-pro Tag) Fr. 80.-<br/>Die Pikettentschädigung von gesamt Fr. 9'000.- pro Jahr kann auch als Pauschale unter den Offizieren ausbezahlt werden, sofern alle etwa gleich viel Pikettdienst geleistet haben.</li><li>• Jährliche Entschädigung für eingeteilte AdF der Ersteinsatzgruppe Fr. 50.-</li></ul> |  |

## Art. 3

|         |   |           |
|---------|---|-----------|
| Taggeld | Die Besoldung für Kurse und Weiterbildungstage werden mit einer Tagespauschale entschädigt. | Fr. 220.- |
|---------|---|-----------|

## Art. 4

|                            |   |  |
|----------------------------|---|--|
| Pauschal-<br>entschädigung | <ul style="list-style-type: none"><li>• Feuerwehrkommandant Fr. 4'000.-</li><li>• Vizekommandant Fr. 2'000.-</li><li>• Offiziere Fr. 800.-</li><li>• Gruppenführer Fr. 300.-</li><li>• Fourier Fr. 500.-</li><li>• Fourier Stellvertreter Fr. 200.-</li><li>• Materialwart Fr. 1'000.-</li><li>• Fahrzeugverantwortlicher Fr. 1'000.-</li></ul> |  |
|----------------------------|---|--|

## Art. 5

|          |   |  |
|----------|---|--|
| Aufgaben | Die Aufgaben und geforderten Leistungen der einzelnen Abteilungen sind ab Art. 12ff geregelt. |  |
|----------|---|--|

## Bussen

### Art. 6

Grundsatz Die Teilnahme an Übungen und Kursen sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektionen sind obligatorisch.

### Art. 7

Fernbleiben Jeder Angehörige der Feuerwehr darf maximal 30% der Übungen und Inspektionen unentschuldig fernbleiben.

Weiteres unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen werden wie folgt bestraft:

Fernbleiben pro Übung Fr. 70.-  
kumuliert bis maximal der Höhe der Pflichtersatzabgabe

Als Entschuldigungen gelten folgende Bedingungen und müssen schriftlich eingereicht werden:

- Krankheit / Unfall mit Kopie Arztzeugnis
- Militär / Zivilschutz mit Kopie Aufgebot
- Arbeit / Schule mit Stempel/Unterschrift Arbeitgeber
- Sonstige entschuld bare Abwesenheiten nach Ermessen des Kommandanten (Bsp. Todesfall, Notfall in Familie etc.)

Disziplinwidriges Verhalten und bei zu frühem Verlassen einer Übung ohne ausdrückliche Erlaubnis, wie auch verspätetes Erscheinen über 15 Minuten gilt als Abwesenheit.

## Verrechnung

### Art. 8

Feuerwehr-spezifische Aufgaben      Bereitschaftsdienste und Gemeindeinterne arbeiten werden der jeweiligen Gemeinde mit Fr. 25.- pro AdF und Stunde in Rechnung gestellt.

### Art. 9

Feuerwehr-fremde Aufgaben      Mithilfe bei externen Anlässen werden dem Auftraggeber mit Fr. 25.- pro AdF und Stunde in Rechnung gestellt.  
Nachts und an Sonntagen beträgt der Zuschlag 50%, welcher den ausführenden AdF ausbezahlt wird.

### Art. 10

Vorführung      Anlässe mit grossem Werbeeffect für die Feuerwehr werden nicht in Rechnung gestellt, dem ausführenden AdF aber gemäss Art. 1 ausbezahlt.

### Art. 10

Brandschutz-instruktionen      Instruktionen für Hotels und Betriebe der Plaiv werden nicht in Rechnung gestellt, dem ausführenden AdF aber gemäss Art. 1 ausbezahlt.

Für Instruktionen ausserhalb der Plaiv wird dem Auftraggeber mit Fr. 25.- pro AdF und Stunde plus Verbrauchsmaterial in Rechnung gestellt.

### Art. 11

Sonderaufgaben      Sonderaufgaben werden nur in Absprache mit der Feuerwehrkommission ausgeführt und individuell verrechnet und ausbezahlt.

## Aufgabenbeschreibungen

### Art. 12

Kommandant            Der Kommandant und Vizekommandant ergänzen sich  
Vizekommandant      Gegenseitig.

Untereinander sollen regelmässig Koordinationsgespräche stattfinden, damit sich beide auf dem gleichen Wissensstand befinden.

Die Teilnahme an Sitzungen ist für beide obligatorisch.

Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- Führung der Feuerwehr
- Leitung der Einsätze mit allfälligem Debriefing
- Abdecken des Pikettdienstes unter der Woche
- Organisation und Kontrolle der Ausführung des Wochenendpikettdienstes
- Übernahme von Wochenendpikettdienste gemäss Turnus
- Erstellen der Jahresplanung Feuerwehrübungen inkl. Absprache mit Nachbarwehren
- Vorbereiten von Kader-, Kompanie- und Grossübungen
- Vorbereiten von Strassenrettungsübungen
- Auswertung der Übungsbesuche
- Rekrutierung der neuen AdF
- Teilnahme an Sitzungen Feuerwehrvorstand, Koordinationssitzungen GVG und Feuerwehrsitzungen Oberengadin
- Vorsorgliche Einsatzplanung
- Organisation von Brandschutzinstruktionen für Hotels und Betriebe der Plaiv
- Vorbereitung von Anlässen und Bereitschaftsdiensten mit Abrechnung zu Handen Feuerwehrverband
- Budgetanträge erstellen und Koordination mit Lieferanten, Rechnungen kontrollieren

- Administration, im Einzelnen:
  - Abrechnung der Einsätze für die Gemeinde und Schadensrapport für die GVG
  - Personaldaten aktuell halten (Alarmierung)
  - Kursanmeldungen
  - Jährliche Meldung an Hilfskasse
  - Meldungen der Eingeteilten an die Gemeinden
  - Auswertung der Übungsbesuche an die Gemeinden
  - Kontrolle Atemschutzzeugnisse

Weisungsberechtigte Stellen:

- Feuerwehrkommission
- GVG, Abteilung Feuerwehr
- Einsatzleitung und Gemeindeführungsstab im Einsatz

### Art. 13

Offiziere

Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Leitung der Einsätze bei Abwesenheit Kommando
- Übernahme der Offiziersaufgaben bei Einsätzen
- Abdecken des Pikettdienstes unter der Woche bei Abwesenheit Kommando
- Übernahme von Wochenendpikettdienste
- Erstellen der Jahresplanung der zugsinternen Feuerwehrübungen
- Vorbereiten von der zugsinternen Feuerwehrübungen und Mithilfe Kommando bei Kader-, Kompanie- und Grossübungen
- Koordination und Führung der unterstellten Gruppenführer
- Betreuung und Führung der unterstellten AdF
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Materials und der Mannschaftsausrüstung der Abteilung nach jeder Übung und Einsatz und Meldung an Materialverwalter.

Weisungsberechtigte Stellen:

- Feuerwehrkommando

## Art. 14

Gruppenführer

Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Stellvertretung der Offiziere bei dessen Abwesenheit
- Übernahme der Gruppenführeraufgaben bei Einsätzen
- Mithilfe beim Vorbereiten von den zugsinternen Feuerwehrübungen
- Betreuung und Führung der unterstellten AdF
- Mithilfe bei der Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Materials und der Mannschaftsausrüstung der Abteilung nach jeder Übung und Einsatz und Meldung an Materialverwalter.

Weisungsberechtigte Stellen:

- Offiziere und Feuerwehrkommando

## Art. 15

Fourier und  
Fourier  
Stellvertreter

Fourier und Fourier Stellvertreter ergänzen sich Gegenseitig.

Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Verpflegung bei Grosseinsätzen
- Auszahlung des Soldes der Übungen, Kurse, Dienstleistungen und Einsätzen
- Führen der Abrechnung für die Kommission
- Erstellen der Jahresendabrechnung mit dem Verbandskassier
- Hilfsaufgaben gemäss Einsatzleitung in einem Ereignisfall

Weisungsberechtigte Stellen:

- Feuerwehrkommando
- Verbandskassier



## Art. 16

Materialverwalter Materialverwalter und Fahrzeugverantwortlicher ergänzen und stellvertreten sich gegenseitig.

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Sicherstellung des Material Nachschubes und Retablierung im Einsatz
- Koordination Material und Personal im Depot während eines Einsatzes
- Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
- Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
- Kontrolle über Reparaturen
- Instandhaltung Feuerwehrdepot
- Jährliche Inventur

Weisungsberechtigte Stellen:

- Feuerwehrkommando

## Art. 17

Fahrzeugverantwortlicher Materialverwalter und Fahrzeugverantwortlicher ergänzen und stellvertreten sich gegenseitig.

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Instandhaltung Fahrzeuge und Maschinen
- Organisation Reparatur der Fahrzeuge
- Montage Schneeketten bei entsprechender Witterung
- Fahrzeuge regelmässig gegen Standschäden bewegen
- Vorführen der Fahrzeuge beim Strassenverkehrsamt
- Koordination der Wartungen an Fahrzeugen und Pumpen durch Drittfirmen

Weisungsberechtigte Stellen:

- Feuerwehrkommando

### Art. 18

Verantwortlicher  
Vorsorgliche  
Einsatzplanung

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Erstellen der Pläne für die Ablage im Ersteinsatzfahrzeug
- Daten im FEIS aktuell halten

Die Arbeitsstunden ausserhalb der Übungen werden separat ausgewiesen.

Weisungsberechtigte Stellen:

- Feuerwehrkommando

### Art. 19

Leiter Jugend-  
feuerwehr

Die Jugendfeuerwehr erfolgt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Samedan.

Die Arbeitsstunden werden separat ausgewiesen.

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Teilnahme an Koordinationssitzungen mit Samedan
- Mithilfe bei der Übungsvorbereitung und –ausführung
- Organisation Transportdienst
- Werbeveranstaltungen in den Schulen

Weisungsberechtigte Stellen:

- Feuerwehrkommando

Art. 20

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des  
Verbandsvorstandes auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen an der Vorstandssitzung der Feuerwehr Plaiv vom 25. Februar 2020.

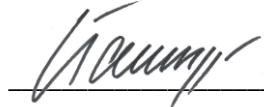
Der Verbandspräsident:



---

Achmed Etter

Die Verbandsvicepräsidentin:



---

Ladina Tarnuzzer